

1. Antrag der BfB/UWG-Gruppe:

Ersatzlose Streichung des 2. Satzes der textlichen Festsetzung Nr. 10:

*Textliche Festsetzung Nr. 10:*

„Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanen sind innerhalb der straßenseitigen, nicht überbaubaren Grundstücksfläche Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß §§ 12 Abs. 6 und 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig. ~~Innerhalb der besonders gekennzeichneten Bereiche sind Stellplatzanlagen und Garagen mit einer Grundfläche von  $\geq 150,00$  qm, die einem Vorhaben dienen, gem. § 12 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.~~ Selbständige Stellplatzanlagen und Garagen sind grundsätzlich in diesem Bereich ausgeschlossen.“

Dieser Antrag wird bei 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

2. Beschlussvorschlag des Fachausschusses:

**Die Abwägungsvorschläge werden im Wortlaut der Ziffern 1 – 4 beschlossen.**

**Beschlossen werden der Bebauungsplan Nr. 70 „Menkestraße“ als Satzung und die Begründung mit den hier vorgetragenen redaktionellen Änderungen.**

Der Beschlussvorschlag wird bei 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung beschlossen.